



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 17.06.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009129

Publizierende Stelle



Gemeinde
Köniz

Gemeinde Köniz - Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Baugesuch: Liebewilstrasse 153, Köniz

Bauherrschaft:

Marco Streit
Lieberwilstrasse 153
3173 Oberwangen

Projektverfasser:

Kreuter Architekten AG
CHE-105.706.266
Voremberg 11
3150 Schwarzenburg

Bauvorhaben:

Einbau Vormaststall für Küken in Viehstall in Geb. Nr. 153.
Projektanpassung:
Standort Neubau/Aufstellung mobile Ställe für Pouletausmast (Parzelle Nr. 2304, 2291, 2278).
Die sechs Ställe werden viermal im Jahr auf dem Grundstück umgestellt.
Lieberwilstrasse 153, 3173 Oberwangen

Standort:

2305, 2304, 2291, 2278

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Landwirtschaft LWZ (Art.39 Bau)

Schutzzone/Schutzobjekt:

Ortsbildschutzgebiet, Art. 7 BauR, ISOS Liebewil Köniz

Inventar:

Baugruppe O Köniz, Liebewil, erhaltenswertes K-Objekt (Geb. Nr. 153)

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Gewässerschutzbereich üB; Gewässerschutzmassnahmen: Liegenschaft Geb. Nr. 153 bestehend, erfährt keine Änderung. Das anfallende Regenwasser der mobilen Ställe wird oberflächlich zur Versickerung gebracht.

Ausnahmen:

Bauen Bauen in Waldnähe Art. 25, 26 und 27 KwaG

Ort der Planaufgabe:

Unterlagen:

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/241376>

Gemeinde Köniz

Bauinspektorat

Landorfstrasse 1

3098 Köniz

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Erleichterung der Bauprofilierung, nach Art. 16 BewD. Der Standort Neubau/Aufstellung mobile Ställe für Pouletausmast beansprucht das Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV), eine wasserbaupolizeiliche Zustimmung (Art. 48 WBG) sowie eine fischereirechtliche Bewilligung.

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat Köniz einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die dem Bauinspektorat Köniz innert der Einsprachefrist nicht eingereicht werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 lit. a des Baugesetzes).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Das Baugesuch und die Pläne können während der Einsprachefrist online und beim Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 17.07.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Köniz

Bauinspektorat

Landorfstrasse 1

3098 Köniz